

# Satzung Business in Betzigau e. V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Business in Betzigau**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „**e. V.**“.
2. Sitz des Vereins ist **Betzigau**.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Werte

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der in Betzigau ansässigen oder wohnhaften **Gewerbetreibenden und Freiberuflichen**.
2. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Gemeinde, Behörden und anderen Organisationen. Er fördert die Vernetzung, den Erfahrungsaustausch sowie die Attraktivität des Standorts Betzigau.
3. **Wertekompass:** Der Verein bekennt sich zu einer weltoffenen und toleranten Gesellschaft. Er fördert Vielfalt (Diversity) in der Unternehmenskultur. Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Religion, sexueller Identität oder Behinderung hat im Verein keinen Platz. Der Verein agiert parteipolitisch neutral, aber wertorientiert und auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

## § 3 Mitgliedschaft

### 1. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen:

- a) **ordentlichen Mitgliedern** und
- b) **Fördermitgliedern**.

### 2. Ordentliche Mitgliedschaft

- 2.1. Ordentliche Mitglieder können volljährige natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die
  - als Unternehmer:innen (Gewerbetreibende oder Freiberufliche) tätig sind und
  - ihren Wohnsitz **oder** ihren Unternehmenssitz in Betzigau haben.

- 2.2. Ordentliche Mitglieder besitzen das volle Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

### **3. Fördermitgliedschaft**

- 3.1. Fördermitglieder können volljährige natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften werden, die
- als Gewerbetreibende oder Freiberufliche tätig sind und **nicht** ihren Wohnsitz oder Unternehmenssitz in Betzigau haben, **oder**
  - ihren Wohnsitz in Betzigau haben, jedoch für ein Unternehmen mit Sitz außerhalb des Gemeindegebiets tätig sind, insbesondere als Geschäftsführung oder in vergleichbarer Leitungsfunktion.
- 3.2. Die Fördermitgliedschaft dient der Erfüllung des Vereinszwecks, insbesondere der unternehmerischen Vernetzung über das Gemeindegebiet Betzigau hinaus.
- 3.3. Fördermitglieder sind berechtigt, an Vereinsveranstaltungen und der Mitgliederversammlung teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimm- und kein Wahlrecht.
- 3.4. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

### **4. Aufnahmeverfahren**

- 4.1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag; Textform (z. B. E-Mail) ist ausreichend.
- 4.2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) seiner Mitglieder.
- 4.3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4.4. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt.
- 4.5. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe anzugeben.
- 4.6. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme.

### **5. Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

### **6. Gleichstellung**

Der Verein strebt eine ausgewogene Beteiligung von Unternehmerinnen und Unternehmern an. Alle Mitglieder sind unabhängig vom Geschlecht gleichermaßen eingeladen, sich aktiv einzubringen.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
2. Höhe, Fälligkeit und Ausgestaltung der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. **Ausschlussverfahren:** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins schwerwiegend verstößt. Dies gilt insbesondere bei Handlungen, die dem weltoffenen Wertennachweis aus § 2 widersprechen (z. B. rassistische oder diskriminierende Äußerungen) oder wenn nach Mahnung die Beiträge nicht bezahlt wurden.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen dürfen nicht gewährt werden.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch Dritte oder die Ausübung per Vollmacht ist ausgeschlossen. Juristische Personen als ordentliche Mitglieder entsenden eine vertretungsberechtigte Person, um ihr Stimmrecht auszuüben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

## **§ 8 Vorstand und Vertretung**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB („geschäftsführender/vertretungsberechtigter Vorstand“) besteht aus:
  - der/dem Ersten Vorsitzenden,
  - der/dem Zweiten Vorsitzenden
  - der/dem Schriftführer/in und
  - der/dem Schatzmeister/in.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie bis zu fünf (5) Beisitzern.
3. Der/die Erste Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.
4. Mitglieder des Vorstands können natürliche Personen sein, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Sie können auch ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in vergleichbarer rechtlicher Weise vertreten. Sollten sich aus den Reihen der Vereinsmitglieder nicht ausreichend Personen zur Besetzung der Vorstandsposten zur Verfügung stellen, kann der Vorstand durch andere geeignete Personen besetzt werden.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden sowie des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Das Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden (§ 27 Abs. 2 BGB).
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen oder Kostenerstattungen für Vorstandsmitglieder sind zulässig. Über die Höhe und Art dieser Entschädigungen beschließt die Vorstandschaft (der Gesamtvorstand).

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

2. Innerhalb des Vorstands führt der/die Erste Vorsitzende den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und bei Vorstandssitzungen.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Erste Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan (Mitgliederversammlung oder Gesamtvorstand).
4. Der/die Erste Vorsitzende ist befugt, im eigenen Ermessen Entscheidungen im Sinne der Vereinsziele zu treffen, die finanzielle Mittel bis zu einer Höhe von 35 Prozent des jährlichen Beitragsaufkommens binden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstands sind schriftliche Aufzeichnungen (Protokolle/Dokumentationen) anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind, um die Nachweisbarkeit sicherzustellen.

## **§ 10 Haftung des Vorstands**

7. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
8. Werden Vorstandsmitglieder von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorlag, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Freistellung von der Haftung.

## **§ 11 Finanzwirtschaft und Kassenprüfung**

1. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen.
3. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Finanzgeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres und berichten der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom 1. Vorstand einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
2. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und enthält die Tagesordnung.
3. Versammlungen können nach Ermessen des Vorstands präsent, hybrid oder rein virtuell durchgeführt werden.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Punkte:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
  - b) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - c) Die Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Die Entscheidung über den Einspruch gegen den Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss eines Mitglieds oder der Entscheidung über die Nichtaufnahme im Rahmen einer Antragstellung
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - f) Neuwahl von zwei Kassenprüfern
  - g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
  - h) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt aus formalen oder redaktionellen Gründen verlangt

werden, eigenständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind hierüber zeitnah zu informieren.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die **Gemeinde Betzigau**, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Wirtschaft und des lokalen Standorts im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Die Liquidatorinnen und Liquidatoren sind die Mitglieder des amtierenden Vorstands, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

#### **§ 15 Inkrafttreten und inklusive Sprache**

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am **04.02.2026** errichtet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kempten in Kraft.
2. In diesem Verein werden alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht wertgeschätzt. Soweit in dieser Satzung oder in weiteren Ordnungen Bezeichnungen nur in einer Form verwendet werden, sind damit stets alle Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen angesprochen.